

# Konzeption

## zur Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren (C2) als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung

### 1. Grundsätze

#### 1.1. Trägerschaft und Finanzierung

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt. Er finanziert die Ausbildung aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt.

#### 1.2. Ziel

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum Chorleiter mit C2-Abschluss. Die erfolgreiche Teilnahme befähigt den Absolventen, selbständig vorbereitete Chorsätze einzustudieren und zu dirigieren.

#### 1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können alle Chorsänger und Chorleiter sowie andere Personen aus Sachsen-Anhalt teilnehmen, die am Lehrgang für Chorleiter C1 des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt teilgenommen haben und/oder über einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis eines anderen Bundeslandes verfügen. Ist ein solcher Nachweis nicht zu erbringen, ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

##### 1.3.1. Eignungsprüfung

Diese Prüfung ist für alle Personen, die einen der in 2. geforderten Nachweise nicht erbringen können, obligatorisch. Diese Prüfung umfasst folgende Fächer mit nachstehenden inhaltlichen Anforderungen und Prüfungsdauern:

Fach	Inhalt	Dauer
a) Chordirigieren	– Kenntnis der Dirigierbilder 1 bis 6 sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen – Nachweis der Fähigkeit, einfache Chorsätze dirigieren zu können	15'
b) Gehörbildung und Sprech- erziehung	– Erkennen und Singen von Intervallen – Anstimmen mittels Stimmgabel – Erfassen eines einfachen Melodie- und Rhythmusdiktates – Erkennen von offensichtlichen Lautbildungsfehlern	10'
c) Tonsatz- und Harmonielehre	– Nachweis der Kenntnisse von Tonleitern, Akkorden und ihren Umstellungen – Spielen einfacher Kadenzen	10'

##### 1.3.2. Durchführung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird vor dem zuständigen Prüfungsausschuss des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt abgelegt. Die Grundlagen der Prüfungen sind in einer Prüfungsordnung beschrieben.

##### 1.3.3. Prüfungsausschuss

Der Landesmusikrat beruft für alle im Zusammenhang mit den Chorleiterlehrgängen C1 und C2 anstehenden Prüfungen, musikalische Eignungsprüfungen und Abschlussprüfungen, einen Prüfungsausschuss, der sich aus je einem Vertreter des Präsidiums des Landesmusikrates, des Landesausschusses für Chorarbeit sowie kompetenten Vertretern in den jeweils zur Prüfung anstehenden Fächern zusammensetzt. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, für Teilprüfungen entsprechende Kommissionen einzusetzen, wobei immer die Anzahl von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) zu gewährleisten ist.

## 2. Struktur des Lehrganges

### 2.1. Kursphasen

Die Lehrveranstaltungen werden in mindestens fünf, höchstens sieben Kursphasen (Wochenenden zu mindestens 16 Unterrichtsstunden à 45 min) angeboten. Während dieser Kursphasen ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

Chordirigieren

Chorpraxis und Probenmethodik

chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung

Gehörbildung

Tonsatz und Harmonielehre

chorpraktisches Klavierspiel (Partiturspiel)

Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)

### 2.2. Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Kursphasen

Fach	1. KP	2. KP	3. KP	4. KP	5. KP	6. KP	7. KP	erteilte Stunden:
Dirigieren	3	3	3	3	2	2	0	16
Chorpraxis/Probenmethodik	3	3	5	5	6	6	12	40
chorische Stimmbildung/ Sprecherziehung	3	3	3	3	3	3	3	21
Gehörbildung	2	2	2	2	2	2	0	12
Tonsatz/Harmonielehre	2	2	2	2	2	2	0	12
chorpraktisches Klavierspiel	1	1	1	1	1	1	0	6
Literatur-/Stilkunde/ Dramaturgie	2	2	0	0	0	0	0	4
erteilte Stunden	16	16	16	16	16	16	15	111

### 2.3. Praxisphasen

Die Praxisphase findet im jeweiligen Chor, in dem der Teilnehmer mitwirkt bzw. den er leitet, statt. Die in den Kursphasen erworbenen Fertigkeiten sollen bei Stimm-, Register- und Gesamtproben selbständig in der Praxis eingesetzt werden.

### 2.4. Abschluss des C2-Lehrganges

Sind unabhängig der Zahl der Kursphasen (vgl. 2.1.) die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird vom Teilnehmer die Abschlussprüfung abgelegt. Diese beinhaltet die folgenden Fächer und Prüfungszeiten:

Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik	30 min
chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung	15 min
Gehörbildung	30 min
Tonsatz und Harmonielehre	40 min
chorpraktisches Klavierspiel (Partiturspiel)	10 min
Prüfungsdauer gesamt:	125 min

Die Teilnahme an der Vorlesung Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie) wird durch einen Beleg bestätigt.

Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung (Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiterausbildung
  - 3.1. Dirigieren
    - sicheres Beherrschen aller Dirigierbilder 1 bis 7 sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen, Unterteilungen und Zusammenfassungen, Dirigieren von Fermaten
    - ausdrucksvolles Dirigitat entsprechend dem Charakter des jeweiligen Stückes unter Einbeziehung wesentlicher Interpretationsebenen (Phrasierung, Artikulation, Dynamik, Agogik)
    - dirigentisches Umsetzen polyphoner Partituren
  - 3.2. Chorpraxis und Probenmethodik
    - selbständige Einstudierung und Leitung von mindestens dreistimmigen Chorwerken unter Beachtung methodischer, stimmbildnerischer und sprecherzieherischer Aspekte
    - sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten
    - Entwicklung und Umsetzung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation
  - 3.3. Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung
    - eigenständiges Umsetzen erlernter Übungen in einem chorischen Einsingen entsprechend vorgegebenen Aufgabenstellungen
    - Entwickeln des analytischen Hörens zum Erkennen von stimmlichen Fehlfunktionen und Lautbildungsfehlern bei Chorsängern
    - bewusstes Anwenden stimmlicher und sprecherzieherischer Hilfen in der Chorarbeit
    - Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition
  - 3.4. Gehörbildung
    - sicheres Erkennen und stimmliches Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen
    - ein- bis zweistimmige Melodiediktate
    - Prima-vista-Singen
    - Anstimmen von vierstimmigen Akkorden aus Chorpartituren mittels Stimmgabel
  - 3.5. Tonsatz und Harmonielehre
    - Aussetzen eines vierstimmigen Chorsatzes a cappella
    - Spielen erweiterter Kadenzen und diatonischer Modulationen
    - Kenntnis der Harmoniefunktionen
  - 3.6. Chorpraktisches Klavierspiel (Partiturspiel)
    - Spielen einfacher zwei- und dreistimmiger Chorpartituren in getrennten Systemen
    - leichtes Prima-vista-Spiel
  - 3.7. Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)
    - Übersichtswissen zu stilistischen und formenkundlichen Entwicklungen der Chormusik
    - Entwurf eines Konzertprogramms (a cappella)

Beschlossen vom Landesausschuss Chorarbeit am 15.08.1996 in Halle (Saale).

# **Prüfungsordnung**

## **für den Nachweis der Befähigung zum Chorleiter im Laienmusizieren als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum Chorleiter abzuschließen und die fachliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Chorleiter nachzuweisen.

### **§ 2 Prüfungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Chorleiter ist in der Regel folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- mindestens drei Jahre aktiver Chorarbeit, verbunden mit dem Erwerb musikalischer Grundkenntnisse,
- (erfolgreiche) Teilnahme an der Ausbildung C1 für Chorleiter von Laienchören des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt oder einer anderen gleichwertigen Schulung und an der vollständigen Ausbildung C2 des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt.

### **§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

Jeder Absolvent der Ausbildung C2 für Chorleiter im Laienmusizieren des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt ist zur Prüfung zugelassen und kann sich zur Prüfung anmelden. Dabei ist neben dem Nachweis der Absolvierung der Ausbildung C2 eine Kurzdarstellung der bisherigen musikalische Laufbahn und Betätigung beizufügen.<sup>1</sup>

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

1. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung. Er benennt für die Abnahme der einzelnen Teilprüfungen Prüfungskommissionen, die aus mindestens 2 Prüfern (Kollegialprüfung) bestehen.
2. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz hat ein Fachvertreter einer musikausbildenden Hochschuleinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt — Universität oder (Evangelische) Hochschule für (Kirchen)Musik. Begründete Ausnahmen im Vorsitz bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landesmusikrates. Weiter gehören dem Prüfungsausschuss ein Vertreter des Präsidiums des Landesmusikrates, der Vorsitzende des Landesmusikrates Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt sowie weitere Fachvertreter aus den Ausbildungsbereichen für Chorleiter an.
3. Der Vorsitzende wird vom Präsidium des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium bestellt. Der Präsident des Landesmusikrates kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
4. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

---

<sup>1</sup> Diese Unterlagen können bereits mit der Anmeldung zur Ausbildung C1 oder C2 beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt hinterlegt werden.

## § 5 Durchführung der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.
  - 1.1. Die chorpraktischen Fächer und ihre Prüfungszeiten sind:

Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik	30 min
Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung	15 min
Chorpraktisches Klavierspiel (Partiturspiel)	10 min
  - 1.2. Ein chorpraktisches Fach mit schriftlich abzulegenden Klausurteilen ist:

Gehörbildung	30 min
--------------	--------
  - 1.3. In Klausur wird abgelegt:

Tonsatz und Harmonielehre	40 min
---------------------------	--------
2. Die Prüfungsdauer beträgt gesamt: 125 min
3. Die Teilnahme an der Vorlesung Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie) wird durch einen Beleg bestätigt.
4. Die Prüfung wird mit einem 20minütigen Abschlussgespräch abgeschlossen, das zur Entscheidungshilfe für die Festlegung des Gesamtprädikates dient.

## § 6 Inhalte der Prüfung

1. Praktische Prüfung
  - 1.1. Chorpraxis/Probenmethodik
    - 1.1.1. Der zu Prüfende arbeitet allein und selbständig vor einem Ansingechor.
    - 1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst die Einstudierung eines Kanons und eines mindestens 3stimmigen Chorsatzes für gemischten Chor a cappella unter Einbeziehung der chorpraktischen Stimmbildung, der Grundlagen der Sprecherziehung und Berücksichtigung pädagogischer Aspekte.
    - 1.1.3. Die Prüfungszeit dauert 30 Minuten.
  - 1.2. Stimmbildung und Sprecherziehung
    - 1.2.1. Geprüft werden die Verfügbarkeit von Dispositionsübungen und Einsingestücken sowie die Anwendung stimmlicher Hilfen in der Chorarbeit (Phrasierung von Chorsätzen und evtl. erforderliche Singesilben) sowie die Grundkenntnisse der Sprecherziehung und Stimmphysiologie.
    - 1.2.2. Die Prüfung dauert 15 Minuten.
  - 1.3. Chorpraktisches Klavierspiel (Partiturspiel)
    - 1.3.1. Geprüft wird das Spiel von zwei- und dreistimmigen Chorpartituren in getrennten Systemen und verschiedenen Schlüsseln (Violin- und Baßschlüssel) sowie die Fähigkeit des Prima-vista-Spiels einfacher Sätze sowie das Spiel von (erweiterten) Kadenzen.
    - 1.3.2. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag und in Ausnahmefällen andere Instrumente zugelassen werden.
    - 1.3.3. Die Prüfung dauert 10 Minuten.
  - 1.4. Gehörbildung
    - 1.4.1. Diese Prüfung beinhaltet sowohl singepraktische als auch schriftlich nachzuweisende Fähigkeiten und Kenntnisse.

#### 1.4.2. Geprüft wird

- das sichere Erkennen, Bestimmen und ggf. stimmliche Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden incl. ihrer Umstellungen und komplementären Ergänzungen,
- das Diktat von Rhythmenfolgen und ein- bis zweistimmigen Melodien,
- die Fähigkeit des Prima-vista-Singen,
- die Fähigkeit des Anstimmens aus Chorpartituren mittels Stimmgabel.

1.4.3. Die Prüfung dauert 30 Minuten.

### 2. Theoretische Prüfung

2.1. Alle theoretischen Prüfungen werden schriftlich in Klausur absolviert.

#### 2.2. Tonsatz und Harmonielehre

##### 2.2.1. Geprüft wird

- das Erkennen, Bestimmen und Notieren von Drei- und Vierklängen mit ihren Umkehrungen,
- die Kenntnis und das Bestimmen der Harmoniefunktionen, erweiterten Kadenz, deren Siegeln und Symbolschriften,
- die Kenntnis und das Anwenden von Modulationen,
- das Aussetzen von Harmoniefunktionen in einen einfachen vierstimmigen Chorsatz a cappella.

2.2.2. Diese Prüfung dauert 40 Minuten.

#### 2.3. Allgemeine Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)

2.3.1. Geprüft wird das Grundwissen über Epocheneinteilungen und stilistische und formenkundliche Zuordnungen sowie Möglichkeiten eines dramaturgischen Konzertaufbaus. Diese Inhalte sind Bestandteil des Abschlussgesprächs.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

### 1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen des Bewerbers werden durch jeden Prüfer wie folgt bewertet:

eine Leistung, die

- hervorragende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 1 = "sehr gut"
- erheblich überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 2 = "gut"
- durchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 3 = "befriedigend"
- noch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 4 = „ausreichend“
- wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt mit der Note 5 = "ungenügend"

1.2. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Die Teilwertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	(1,0–1,4)
“mit gutem Erfolg bestanden”	(1,5–2,4)
“mit Erfolg bestanden”	(2,5–3,4)
“bestanden”	(3,5-4,4)
“nicht bestanden”	(4,5 und mehr)

## 2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind dem Kandidaten vor der Festsetzung der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss vom Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen.

2.2. Der Kandidat hat das Recht, in die bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die vom Prüfer festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

## 3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in allen Teilprüfungen mindestens das Prädikat "bestanden" erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:

- Praktische Prüfung in den Teilen nach § 6, 1.1. und 1.2., je zweifach,
- alle übrigen Prüfungsteile nach § 6 einfach.

3.4. Die Gesamtbewertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	(1,0–1,4)
“mit gutem Erfolg bestanden”	(1,5–2,4)
“mit Erfolg bestanden”	(2,5–3,4)
“bestanden”	(3,5-4,4)
“teilgenommen”	(4,5 und mehr)

## § 8 Wiederholung der Prüfung

Jeder Bewerber hat das Recht, jede Teilprüfung, die er nicht bestanden hat, einmal, in begründeten Ausnahmen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Antrag durch den Bewerber.

## § 9 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.

2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.

3. Kandidaten, die ohne zwingenden Grund an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note “ungenügend” (5).

4. Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit “ungenügend” (5) zu bewerten.

## **§ 10 Prüfungsprotokoll und Zeugnis**

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:
  - die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung),
  - die Namen der Prüfer,
  - die Ergebnisse der Prüfungsteile,
  - das Gesamtergebnis der Prüfung.
2. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
3. Die protokollierten Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind verbindlich.
4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, das erreichte Gesamtprädikat und die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern aufführt. Das Zeugnis ist vom Präsidenten des Landesmusikrates und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 11 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist**

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.
2. Anfechtungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.
3. Der Prüfungsausschussvorsitzende berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtungen und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe für die Abänderung der Gesamtbewertung, so ist das Abschlusszeugnis zu korrigieren. Andernfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

## **§ 12 Antrag auf staatliche Anerkennung**

Nach bestandener Prüfung werden die Anträge auf staatliche Anerkennung, soweit die Bewerber das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch den Prüfungsausschuss mit den in § 3 genannten Unterlagen und einer beglaubigten Kopie des Prüfungszeugnisses an das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt weitergeleitet.

## **§ 13 Sprachliche Gleichsetzung**

Unabhängig des Sexus von Personen sind alle auf Personen bezogenen Formulierungen im Genus maskulin geführt.

## **§ 14 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

beschlossen und veröffentlicht:

Halle (Saale), am 15. August 1996

geändert durch den Landesausschuss Chorarbeit:

Halle (Saale), am 29. Oktober 2007